

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund**

vom 19. August 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau

Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 5. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2012, S. 8), die zuletzt durch Artikel 1 der Vierten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 25. Juni 2024 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2024, S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Satz 1 lit. a wird wie folgt gefasst:

„a) die Dissertation als gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar und als PDF-Datei auf einem geeigneten Datenträger,“

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Sollten für die Durchführung des Promotionsprüfungsverfahrens weitere gebundene, maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation benötigt werden, hat die*der Doktorand*in auf Verlangen des Promotionsausschusses bis zu zwei weitere Exemplare nachzureichen.“

2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 26. Juni 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. August 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer